

Vowort aus dem Kuratorium

Liebe Leserin und lieber Leser,

ich freue mich, dass Sie nach der erfolgreichen ersten Ausgabe der BayZR bereits das zweite Heft vor Augen haben! Mit dem Schwerpunkt „Gleichbehandlungsrecht“ hat die Redaktion ein sehr aktuelles Thema gewählt. Zwar ist die Aufgabe der Herstellung einer adäquaten Balance zwischen Gleichbehandlung und Gleichstellung, zwischen equality und equity, eine uralte, doch stellt sie sich im Rahmen der digitalen Transformation in besonderer Brisanz und in vielfältigen Facetten.

Hierzu zählt die in Judikative und Exekutive zunehmend erörterte Frage, ob der Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG bzw. Art. 20 GRCh auch Diensteanbieter verpflichtet, welche die gesellschaftliche Kommunikation und wirtschaftliche Betätigung in der Informationsgesellschaft vermitteln und gestalten. Jedenfalls für das marktmächtige soziale Netzwerk Facebook geht der Bundesgerichtshof davon aus, dass das Nutzungsverhältnis durch gleichheitsrechtliche Anforderungen geprägt wird, und deduziert aus dem Gleichheitsgebot zudem eine Pflicht zur Anhörung der Nutzer*innen im Falle von Beitragslöschungen und Kontensperren. Auf Unionsebene werden solche Gleichbehandlungsgebote, aber auch Pflichten zum Schutz vor Diskriminierung, derzeit im Gesetzgebungsverfahren zum Digital Services Act verhandelt.

Im Kontext automatisierter Entscheidungssysteme machte zudem in den letzten Jahren das Schlagwort „algorithmic bias“ die Runde. Mit dem Begriff „algorithmic bias“ werden Strukturen automatisierter Entscheidungssysteme beschrieben, die zu diskriminierenden bzw. als „unfair“ empfundenen Entscheidungen und Empfehlungen führen. Die Gründe für Verzerrungen sind vielfältig. Unter anderem – aber nicht nur! – liegt die Ursache in der Verwendung nicht-repräsentativer Datensätze. Solche „diskriminierenden“ Entscheidungs- und Empfehlungssysteme zeichnen ein verzerrtes Bild der Welt, welches wiederum die menschliche Wahrnehmung prägt.

Der Trend zur sensorgestützten Umwelterfassung und zur berührungslosen Bedienung sämtlicher Geräte führt zudem dazu, dass zahlreiche Gegenstände aufgrund von „algorithmic bias“ für bestimmte Bevölkerungsgruppen schlechter funktionieren – vom Seifenspender über die Türöffnung bis hin zum Pulsoximeter.

Ungleichheit in der digitalen Transformation entsteht schließlich durch sehr ungleich verteilten Zugang zu digitaler Infrastruktur. Die Divergenzen zwischen Industrie- und Entwicklungsnationen bei der Teilhabe am digitalen Fortschritt sind evident. Aber auch in den Industrienationen haben uns die Lockdowns der COVID-Pandemie schmerzlich vor Augen geführt, dass ein ungleicher Zugang zu digitalen Ressourcen die Bildungsgerechtigkeit beeinträchtigt.

Apropos Pandemie: Die gesamte RW-Fakultät inklusive Professor*innen, Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und nichtwissenschaftlichem Personal hat sich während der Hörsaal-fernen Semester bemüht, auf verschiedenste Weise den Zugang zu Bildung für die Studierenden zu gewährleisten. Einen nicht unerheblichen Beitrag haben dabei die Studierenden selbst geleistet, von den Tutor*innen über die Fachschaft bis hin zum StuPa. Aber auch das Redaktionsteam der BayZR hat sich gegründet, um einen zusätzlichen Kommunikationskanal zu schaffen. Wie schön, dass uns dieser neue Kommunikationskanal auch nach der Rückkehr in die Hörsäle erhalten bleibt. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen guten (Neu-)Beginn des Präsenzstudiums und viel Vergnügen beim Lesen!

Prof. Dr. Ruth Janal, LL.M.

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist uns eine Freude, Sie zu unserer zweiten Ausgabe begrüßen zu dürfen! Wir sind stolz darauf, dass uns nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe wieder so viele herausragende Beiträge erreicht haben. Für diese Ausgabe haben wir acht studentische Beiträge ausgewählt, die wir Ihnen kurz vorstellen möchten. Die Hälfte der Arbeiten ist unserem Schwerpunktthema zugeordnet: dem Gleichbehandlungsrecht. Neben weiteren Beiträgen aus dem Zivilrecht und dem Öffentlichen Recht veröffentlichen wir zudem wieder eine interdisziplinäre Abschlussarbeit der wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzausbildung.

Der Themenschwerpunkt im Gleichbehandlungsrecht wird mit zwei Interviews eröffnet, die wir als Redaktionsteam geführt haben. Das Interview mit Prof. Dr. Nora Markard bietet dabei einen weiten Einstieg in die Thematik, während das Interview mit Prof. Dr. Philipp Hacker sich mit diskriminierenden Algorithmen befasst und damit eine weitere interdisziplinäre Schnittstelle unserer Ausgabe bespielt.

Ziel des Beitrages von Moritz Beck ist es, das Verhältnis von Artikel 3 Absatz 2 GG und Artikel 3 Absatz 3 GG zu klären. Der Autor gibt einen kompakten Überblick über das (Konkurrenz-)Verhältnis der speziellen Gleichheitssätze und zeigt auf, dass die beiden Normen im Verhältnis untereinander ein verfassungsrechtlich effektives Vehikel zur Bekämpfung geschlechtsbezogener Ungleichbehandlung in der gesellschaftlichen Realität bilden.

Der Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 31 Absatz 1 Satz 1 Zahlungskontengesetz und den damit verbundenen Kontrahierungszwang geht Fabian Brack nach. Er setzt sich mit der Verpflichtung sämtlicher Säulen des Bankensystems auseinander, jedem Verbraucher einen Anspruch auf Abschluss eines Basiskontovertrages einzuräumen.

Luisa Finger stellt die Blindenhund-Entscheidung des BVerfG dar und untersucht die Argumentation des Gerichts im Detail, wobei sie auf die grundrechtlich geschützte Position von Menschen mit Behinderung eingeht. Besonders kritisch beleuchtet sie dabei den als solchen deklarierten „Paradigmenwechsel“ im Behindertenrecht.

Der letzte Beitrag des Schwerpunktes wurde von Judith Witt verfasst, die sich mit der Ungleichbehandlung aufgrund des Alters beschäftigt. Sie analysiert das BGH-Urteil vom 27. Mai 2020 (VIII ZR 401/18), in dem das Konzept eines sogenannten Erwachsenenhotels als gerechtfertigte Ungleichbehandlung eingeordnet wird.

Im Anschluss an den Themenschwerpunkt folgt ein Beitrag von Lukas Zühlsdorff zur Haftung der Teilnehmer von Internet-Tauschbörsen für das Bereitstellen von Werkfragmenten. Der Autor befasst sich insbesondere mit urheber- und leistungsschutzrechtlichen Fragestellungen und geht dabei auf mögliche zivilrechtliche und strafrechtliche Folgen ein.

Peter Flanderka setzt sich in seiner rechtsphilosophischen Arbeit mit der Rechtsnatur von Menschenrechten als moralischen Rechten und deren notwendiger Begründung auseinander. Er untersucht verschiedene sogenannte instrumentelle Begründungsansätze hinsichtlich ihrer Stärken und Schwächen zur Verwendbarkeit als Begründung für Menschenrechte.

Anhand des EuGH-Urteils zur Grunderwerbssteuerlichen Konzernklausel zeigt Simon Weschta die Probleme einer extensiven Auslegung des unionsrechtlichen Beihilfeverbots aus Art. 107 Absatz 1 AEUV auf. Er plädiert für eine grundlegende Neukonzeption der beihilferechtlichen Prüfung im Bereich von Steuern.

Im letzten Beitrag unserer Ausgabe nimmt Simon Fink eine ökonomische Analyse von Schiedsgerichtsverfahren vor. Dabei untersucht er prozessuale Besonderheiten von Schiedsverfahren hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Gesamtwohlfahrt, vor allem im Vergleich zu staatlichen Zivilprozessen.

Wir wünschen Ihnen im Namen des gesamten Redaktionsteams viel Spaß beim Lesen der zweiten Ausgabe der Bayreuther Zeitschrift für Rechtswissenschaft!

Lena Bitz & Kathrin Gruber
(1. und 2. Chefredakteurin)